



## **ÖSTERREICHISCHER BRIDGESPORTVERBAND**

Gymnasiumstraße 66/11  
1190 Wien  
Tel./Fax: 0043 (0)1 7131017  
ZVR Zl: 566793717

---

# **TURNIERLEITER-ORDNUNG DES ÖBV**

**(TLO)**

Herausgeber:  
Sport- und Regelausschuss des ÖBV

in Österreich in Kraft gesetzt:  
1. April 2013

© ÖBV 2013

# TURNIERLEITERORDNUNG

## **§ 1 Zweck und Geltungsbereich**

Diese Turnierleiterordnung (TLO) regelt Erwerb, Umfang, Ausübung und Verlust der Turnierleiterbefugnisse im Bereich des ÖBV. Sie gilt für alle Turnierleiter, die der österreichischen Wettkampfordnung unterliegende Turniere leiten.

## **§ 2 Arten und Erwerb der Befugnisse**

### 1. C-Turnierleiter

Sie dürfen Hausturniere selbstständig leiten. Bei anderen Turnieren dürfen sie als Hilfsturnierleiter eine Linie leiten und alle Regel-, aber keine Ermessensentscheidungen treffen.

Die Befugnis wird vom Sport- und Regelausschuss (SRA) auf Grund einer Prüfung über die Regelkunde und Hausturniertechnik sowie der allgemeinen Eignung des Bewerbers verliehen. Die Prüfung wird grundsätzlich schriftlich abgehalten; ist sie mündlich, ist vom SRA eine Kommission aus einem A- und einem weiteren A- oder B-Turnierleiter zu bestellen, die einstimmig entscheiden muss. Hat der Bewerber weniger als 7500 Meisterpunkte, kann die Erteilung der Befugnis bis zu deren Erwerb aufgeschoben werden.

### 2. B-Turnierleiter

Diese dürfen darüber hinaus auch Regionalturniere und regionale Meisterschaften (mit Ausnahme der höchsten Spielklasse in Wien) selbstständig leiten und bei Großturnieren alle Turnierleiterentscheidungen treffen.

Die Eignung wird vom SRA auf Antrag festgestellt. Der Bewerber muss eine Prüfung mit dem Schwergewicht auf Ermessensentscheidungen und Großturniertechnik bestanden haben. Er muss bei wenigstens zwei größeren Turnieren (Punkt 1.2 Abs.6 WKO) als Hilfsturnierleiter fungiert haben; eine Stellungnahme des Oberturnierleiters ist vom SRA einzuholen.

Der Bewerber muss wenigstens 60.000 Meisterpunkte besitzen; der Sport- und Regelausschuss kann dieses Erfordernis im Einzelfall reduzieren, wenn der Bewerber insgesamt geeignet erscheint.

Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA verliehen.

### 3. A-Turnierleiter

Diese können darüber hinaus bei Großturnieren als Oberturnierleiter fungieren und nationale Meisterschaften sowie Länderkämpfe leiten.

Über die Qualifikation des Bewerbers entscheidet der SRA im Einzelfall. Der Bewerber muss die englische Sprache ausreichend beherrschen, über ausgezeichnete Regelkenntnisse und Entscheidungsfreudigkeit verfügen und drei Jahre als B-Turnierleiter gewirkt haben. Er soll an einem EBL-Seminar teilgenommen haben.

Die Befugnis wird vom Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA verliehen.

#### 4. Gemeinsame Bestimmungen

- a. Kein Verbandsangehöriger hat ein subjektives Recht auf Verleihung einer Turnierleiterbefugnis; die oben angeführten Voraussetzungen sind lediglich hinreichende Bedingungen.
- b. Über die Erteilung einer Befugnis wird dem Turnierleiter eine Bescheinigung ausgestellt; die Verleihung wird im Nachrichtenblatt des ÖBV veröffentlicht.
- c. Der SRA kann einzelne oder alle Turnierleiter bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Ablegung einer Zusatzprüfung oder zur Teilnahme an einer Schulung auffordern.

### **§ 3 Verlust und Wiedererlangung**

1. Der SRA hat in folgenden Fällen das Erlöschen der Turnierleiterbefugnis festzustellen und zu verlautbaren:
  - a. Ausscheiden aus dem ÖBV
  - b. rechtskräftige Sperre von wenigstens sechs Monaten
2. Der SRA kann in folgenden Fällen auf Antrag oder von Amts wegen ein Verfahren zur Aberkennung oder Rückstufung einer Turnierleiterbefugnis durchführen:
  - a. Wegfall der zur Erlangung notwendigen Voraussetzungen
  - b. sonstige rechtskräftige Verurteilung durch den EDR
  - c. Nichtausübung der Befugnis durch wenigstens drei Jahre
  - d. Weigerung, sich einer Zusatzprüfung zu unterziehen
  - e. Nichtbestehen einer Zusatzprüfung
  - f. Weigerung, an einer Schulung teilzunehmen

In diesem Verfahren hat der Betroffene Parteistellung. Die Aberkennung einer C-Befugnis erfolgt durch den SRA, die Aberkennung oder Rückstufung einer A- oder B-Befugnis durch den Vorstand des ÖBV auf Antrag des SRA.

3. Die Erfordernisse zur Wiedererlangung einer aberkannten oder erloschenen Befugnis sind vom SRA auf Antrag im Einzelfall festzulegen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese TLO tritt mit 1. April 2013 in Kraft und ersetzt die TLO 2009.